

BESCHLUSSVORLAGE	Gremium:	42. Plenarsitzung Gemeinderat
	STADT KARLSRUHE Der Oberbürgermeister	Termin: Vorlage Nr.: TOP: Verantwortlich:
Genehmigung des Beitritts der Stadt Karlsruhe zum Geothermie-Zentrum Karlsruhe e. V.		

Beratungsfolge dieser Vorlage	am	TOP	ö	nö	Ergebnis
Ausschuss für Umwelt und Gesundheit	30.11.2012	3	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	vorberaten (einstimmige Empfehlung)
Gemeinderat	18.12.2012	17	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Antrag an den Gemeinderat / Ausschuss

Der Gemeinderat genehmigt nachträglich den Beitritt der Stadt Karlsruhe zum Geothermie-Zentrum Karlsruhe e. V.

Finanzielle Auswirkungen				nein <input type="checkbox"/>	ja <input checked="" type="checkbox"/>
Gesamtkosten der Maßnahme	Einzahlungen/Erträge (Zuschüsse u. Ä.)	Finanzierung durch städtischen Haushalt	Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgeerträge und Folgeeinsparungen)		
1.500 €/Jahr		1.500 €/Jahr	1.500 €/Jahr		
Haushaltsmittel stehen in voller Höhe zur Verfügung					
Kontierungsobjekt: Kostenstelle: 1.310.56.10.08				Kontenart: 4400000	
Ergänzende Erläuterungen: Mitgliedsbeitrag					
ISEK Karlsruhe 2020 - relevant		nein <input type="checkbox"/>	ja <input checked="" type="checkbox"/>	Handlungsfeld: Umwelt, Klimaschutz und Stadtgrün	
Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO)		nein <input checked="" type="checkbox"/>	ja <input type="checkbox"/>	durchgeführt am	
Abstimmung mit städtischen Gesellschaften		nein <input type="checkbox"/>	ja <input checked="" type="checkbox"/>	abgestimmt mit SWK	

Am 02.05.2007 fand unter Leitung des damaligen Ersten Bürgermeisters Siegfried König die Gründungsversammlung des Vereins Geothermie-Zentrum Karlsruhe (GTZ Karlsruhe) statt. Neben Stadtwerken und Technologieregion gehört auch die Stadt Karlsruhe zu den Gründungsmitgliedern des Vereins, der als Geothermie-Zentrum Karlsruhe e. V. am 10.07.2008 in das Vereinsregister eingetragen wurde.

Gemäß der Vereinssatzung verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Konkret soll die Nutzung der Erdwärme als umweltfreundliche Energieform gefördert und die fachliche Basis für die Erdwärmennutzung weiterentwickelt werden. Der GTZ baut ein Netzwerk seiner Mitglieder auf und koordiniert dieses, fördert den Erfahrungsaustausch, ist Ansprechpartner für Bürger und Unternehmen und sichert Kontakt zu Bundes-, Landes- und nicht öffentlichen Institutionen.

Der Mitgliedsbeitrag in Höhe von 1.500 € pro Jahr wurde bisher von der Stadtkämmerei übernommen und ab dem Doppelhaushalt 2013/2014 beim Umwelt- und Arbeitsschutz eingeplant.

Am 01.08.2012 reklamierte das Rechnungsprüfungsamt die bisher fehlende Genehmigung des Beitritts der Stadt zum Verein seitens des Gemeinderates. Der Umwelt- und Arbeitsschutz wurde beauftragt, dies nachzuholen und in diesem Zusammenhang zu prüfen, ob die Mitgliedschaft für die Stadt zweckmäßig und sinnvoll ist oder ggf. ein Austritt in Betracht kommt.

Die Prüfung des Umwelt- und Arbeitsschutzes im Benehmen mit den Stadtwerken Karlsruhe kommt zu folgender Einschätzung:

Im Masterplan Karlsruhe war die Weiterentwicklung der Geothermienutzung im Stadtgebiet eines der beiden Leitprojekte im Bereich "Umwelt". Hintergrund war die beabsichtigte Tiefengeothermienutzung des KIT auf dem Campus Nord.

Im November 2009 erhielt das KIT auch den Zuschlag als Landesforschungszentrum Geothermie (LFZG), das sich vor allem mit der Tiefengeothermie befasst. Hierfür wurden zusätzlich zwei Stiftungsprofessuren eingerichtet, die von Mitgliedsunternehmen im GTZ Karlsruhe finanziert werden. Seitens des Landes wurde eine Anschubfinanzierung in Höhe von 900.000 € gewährt. Die Geschäftsstelle des LFZG nahm im November 2010 ihre Arbeit auf. Das GTZ Karlsruhe hatte sich von Anfang an für die Ansiedlung des LFZG in Karlsruhe stark gemacht und der Landesregierung wichtige Entscheidungsgrundlagen an die Hand gegeben.

Geothermienutzung ist auch ein Beitrag zum Klimaschutz. Im Klimaschutzkonzept 2009 sind drei Maßnahmen enthalten, die sich auf die Geothermienutzung beziehen:

- M 44 Karlsruhe ein Geothermiezentrum (siehe auch Masterplan)
- M 45 Oberflächennahe Geothermie
- M 46 Tiefengeothermie

Das "Integrierte Stadtentwicklungskonzept" nennt als wichtiges Projekt "Karlsruhe, ein Zentrum für innovative Energien". Ein Fokus gilt dabei der Geothermie.

Oberflächennahe Geothermie findet im privaten Bereich einen stetig steigenden Zuspruch, obwohl die Untergrundverhältnisse in Karlsruhe - wegen der Schutzbedürftigkeit des Grundwassers - hierfür nicht optimal sind. Im 2. Fortschrittsbericht 2011 zum Klimaschutz in Karls-

ruhe stellt die Geothermienutzung mit 6.938 MWh in 2011 mittlerweile den größten Teil der erneuerbaren Wärmeherzeugung dar - vor Solarthermie und Deponiegas.

Für die Tiefengeothermienutzung im Karlsruher Raum sind noch bergrechtliche Fragen zu klären, insbesondere nach den Vorkommnissen an anderen Tiefengeothermiestandorten.

Als Zwischenergebnis ist zunächst festzuhalten, dass die Geothermienutzung unter dem Blickwinkel "Energiewende" eine große umweltpolitische Bedeutung hat.

Für Karlsruhe ist eine Mitgliedschaft im Geothermiezentrum vor allem unter den Aspekten

- Förderung und Mitwirkung bei der Entwicklung innovativer und umweltverträglicher Technologien zur regenerativen Energienutzung,
- enger Kooperation zwischen Stadt, Wissenschaft und Wirtschaft und
- aktiver städtischer Mitwirkung im Sinne der Ziele der TechnologieRegion Karlsruhe

von Bedeutung.

Mitglieder des Vereins sind:

Stadtwerke Karlsruhe, TechnologieRegion Karlsruhe, Fraunhofer-Gesellschaft (vertreten durch das in Karlsruhe ansässige Fraunhofer-ISI), KIT, Stadtwerke Bruchsal und mehrere in der Geothermiebranche aktive Unternehmen.

Derzeitiger Vorsitzender ist H. Dr. K.-F. Ziegahn (KIT).

Weitere Aktivitäten des Geothermie-Zentrums Karlsruhe e. V. waren z. B.

- eine Informationsveranstaltung im Frühjahr 2009 zur oberflächennahen Geothermienutzung mit lokalem Zuschnitt,
- die Durchführung eines Informationsabends zu Chancen und Risiken der Tiefengeothermie für die breite (Fach-)Öffentlichkeit im Oktober 2010, der auch in der Presse große Aufmerksamkeit fand,
- eine „Round-Table“-Veranstaltung zur Situation der Geothermie in Baden-Württemberg im November 2011
- ein Expertenworkshop im Oktober 2012 zur Formulierung von bestehenden Forschungsfragen aus baden-württembergischer Sicht.

Das GTZ Karlsruhe steht für die fachliche Kommunikation zwischen seinen Mitgliedern und Nichtmitgliedern, interessierten Bürgern, Unternehmen, Landes-, Bundes- und öffentlichen sowie privaten Institutionen. Es sieht sich als Plattform für "Freunde der Geothermie" und versteht sich auch als gemeinnützig, obwohl die Gemeinnützigkeit - vor allem wegen der Mitgliedschaft von Unternehmen - von der Finanzverwaltung nicht anerkannt wurde. Laut Satzung können Unternehmen der Region Mitglied werden. Damit trägt das GTZ zur Entwicklung des Geothermiestandortes Karlsruhe bei.

Die große Stärke des GTZ liegt in seiner "Neutralität". D. h., in ihrer Eigenschaft als GTZ-Mitglied verfolgen die Mitglieder nicht mehr primär Unternehmensinteressen. Dies hat beispielsweise dazu geführt, dass das GTZ Karlsruhe in diesem Jahr beratend für die Baden-Württemberg-Stiftung aktiv geworden ist.

Die Verwaltung sieht im GTZ Karlsruhe ein einzigartiges Kompetenznetzwerk einschlägiger Forschungseinrichtungen und Unternehmen, das die beanspruchte führende Rolle des Standortes Karlsruhe in der Geothermie auch überregional dokumentiert. Sie kommt zum

Ergebnis, dass die Stadt Karlsruhe auch weiterhin Mitglied im Geothermie-Zentrum Karlsruhe e. V. (GTZ) bleiben sollte.

Beschluss:

Antrag an den Gemeinderat - nach Vorberatung im Ausschuss für Umwelt und Gesundheit -

1. Der Gemeinderat beschließt die nachträgliche Genehmigung des Beitrittes der Stadt Karlsruhe zum Geothermie-Zentrum Karlsruhe e. V.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die weiteren Schritte durchzuführen und die städtischen Interessen im Verein zu vertreten.

Hauptamt - Ratsangelegenheiten -
7. Dezember 2012

Satzung

des Geothermie-Zentrums Karlsruhe (GTZ Karlsruhe)

in der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Fassung vom 16.11.2007

Präambel

Die Stadt Karlsruhe gilt auf Grund ihrer Lage im Oberrheingraben als die Großstadt in Mitteleuropa mit den günstigsten Voraussetzungen zur Nutzung der „Tiefen Geothermie“. Die Stadt und TechnologieRegion Karlsruhe sind damit und wegen ihrer herausragenden technischen und wissenschaftlichen Infrastruktur im Energiesektor besonders geeignet, die Nutzung der Erdwärme voranzutreiben und damit eine Vorreiterrolle auf dem Weg zu einem nachhaltigen Energiesystem zu übernehmen. Darüber hinaus zeigt sich in zahlreichen privaten und praktischen Anwendungen in der Region, dass auch die so genannte „Oberflächennahe Geothermie“ zunehmende Bedeutung für die Wärmeversorgung erlangt.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein trägt den Namen „**Geothermie-Zentrum Karlsruhe (GTZ Karlsruhe)**“, nach der Eintragung lautet der Name „Geothermie-Zentrum Karlsruhe (GTZ Karlsruhe) e.V.“
- (2) Der Sitz des Vereins ist Karlsruhe.
- (3) Der Verein soll im Vereinsregister Karlsruhe eingetragen werden.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins im Sinne der Präambel ist die Förderung des Umwelt- und Klimaschutzes durch Weiterentwicklung der fachlichen Basis der Erdwärmenutzung. Die Vereinsmitglieder kommen damit ihrer mit der fachlichen Qualifikation einhergehenden ethischen Verpflichtung nach, einen wesentlichen Beitrag zu einem nachhaltigen Energiesystem zu leisten. Im GTZ Karlsruhe sollen Forschungs-, Anwendungs- und Umsetzungsfragen Tiefer und Oberflächennaher Geothermie zusammengeführt, Kooperationen angeregt und gefördert werden. Der Verein fördert den Erfahrungsaustausch zwischen seinen Mitgliedern und fachlich qualifizierten Nichtmitgliedern, dient als Ansprechpartner für interessierte Bürger und Unternehmen, sichert die fachlichen Kontakte zu Landes-, Bundes und nicht-öffentlichen Institutionen. Er macht der Allgemeinheit Ergebnisse und Erfahrungen seiner Arbeit zugänglich.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks wird den Mitgliedern ihr eingezahlter Kapitalanteil bzw. der Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen, soweit nicht für satzungsgemäße Zwecke verausgabt, anteilig entsprechend den jeweils geleisteten Zahlungen und Sacheinlagen zurückerstattet. Im Übrigen fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Karlsruhe, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

(6) Die Aufgaben zur Erfüllung des Vereinszweckes sind insbesondere:

- Aktive Übernahme der Rolle als ein regionales Kompetenzzentrum für den Informations- und Erfahrungsaustausch innerhalb des GTZ Karlsruhe und für sonstige Dritte, wie Privatpersonen, interessierte Öffentlichkeit, Verbände etc.,
- Erhebung und Verbreitung von Daten und Informationen über die Geothermie und ihre regionale Anwendung,
- Öffentlichkeitsarbeit im Bereich der Tiefen und der Oberflächennahen Geothermie,
- Beteiligung an der energiepolitischen Diskussion in Gesellschaft, Wissenschaft, Wirtschaft und in den Medien zur Unterstützung der Geothermie.

Der Verein arbeitet mit anderen regionalen, nationalen und internationalen Verbänden der Geothermie und der erneuerbaren Energien, Forschungsverbänden und Forschungsinstituten zusammen.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern sowie aus Fördermitgliedern.

(2) Ordentliches Mitglied kann jedes Unternehmen der Region (Einzelkaufleute, Personen- und/oder Kapitalgesellschaften) werden, dessen Geschäftstätigkeit ganz oder teilweise in der Tiefen und/oder der Oberflächennahen Geothermie liegt.

Ordentliches Mitglied kann auch jede Forschungs- und Entwicklungsinstitution, Kommune oder jeder regionale Verband werden, die sich ganz oder teilweise mit der Tiefen und/oder der Oberflächennahen Geothermie beschäftigt.

Als weitere ordentliche Mitglieder können Unternehmen und Einrichtungen Mitglied werden, die die technologische Entwicklung und die Kooperation im Bereich der Geothermie fördern.

(3) Fördermitglieder sind Einzelpersonen, Unternehmen, Institutionen etc., die die Ziele des Vereines unterstützen. Sie haben das Recht zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung, besitzen jedoch kein Stimmrecht.

(4) Anträge auf Erwerb der Mitgliedschaft sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser die Aufnahme ab, kann der oder die Betroffene Einspruch einlegen. Dann entscheidet die Mitgliederversammlung über den Beitritt endgültig und mit einfacher Mehrheit. Der Beitritt wird durch Zusendung der Aufnahmebestätigung wirksam.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein.
- (2) Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des Kalenderjahres.
- (3) Ein Mitglied kann bei grob schädigendem Verhalten oder trotz wiederholter Mahnung nicht bezahlter fälliger Beiträge aus dem Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Der Ausschluss eines Vereinsmitgliedes wird mit der Beschlussfassung sofort wirksam.
- (4) Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit nicht von der Erfüllung etwa noch bestehender Verpflichtungen gegenüber dem Verein.

§ 5 Beiträge

- (1) Jedes Mitglied bestimmt den von ihm zu entrichtenden Beitrag selbst. Der Mindestbeitrag beträgt für persönliche Mitglieder 30,00 Euro pro Jahr. Für korporative Mitglieder gelten folgende Mindestbeträge:
 - (a) Wissenschaftliche Einrichtungen / Einzelinstitute bis 150 Vollzeitbeschäftigte: 500,00 Euro pro Jahr; maßgeblich ist die Beschäftigtenzahl der im GTZ aktiven operativen Einheit (Institut), nicht der übergeordneten Forschungsinstitution (z. B. Universität oder Großforschungseinrichtung), auch wenn diese aus formalen Gründen Mitglied ist,
 - (b) Forschungsinstitutionen (z. B. Universitäten oder Großforschungseinrichtungen) mit über 150 Beschäftigte: 1.000,00 Euro pro Jahr,
 - (c) Unternehmen bis 2,0 Mio. Euro Jahresumsatz: 500,00 Euro pro Jahr,
 - (d) Unternehmen über 2,0 Mio. Euro Jahresumsatz: 2.000,00 Euro pro Jahr,
 - (e) Kommunen, regionale Verbände: 1.500,00 Euro pro Jahr.
 - (f) Für sonstige Institutionen, die sich den Kategorien nach Buchstabe (a) bis (e) nicht eindeutig zuordnen lassen, legt der Vorstand der Mitgliederversammlung einen Vorschlag vor.
- (2) Der Verein kann Maßnahmen durchführen, deren Finanzierung nur von einem Teil der Mitglieder getragen wird, soweit diese Maßnahmen dem Vereinszweck dienlich sind und nicht den Interessen eines oder mehrerer anderer Mitglieder zuwiderlaufen.

§ 6 Vereinsorgane

(1) Organe des Vereins sind:

- (a) Die Mitgliederversammlung,
- (b) der Vorstand.

(2) Neben den Organen des Vereins können zu bestimmten Themen und zur Erfüllung bestimmter Aufgaben Fachausschüsse gemäß § 13 der Satzung und Arbeitsgruppen gemäß § 14 der Satzung eingerichtet werden.

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Mindestens einmal jährlich ist eine ordentliche Mitgliederversammlung abzuhalten.

(2) Außerdem ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn:

- (a) Mindestens drei Mitglieder des Vorstandes es für erforderlich halten oder
- (b) die Einberufung von einem Viertel aller Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

(3) Die Mitgliederversammlung kann eine Ergänzung der Tagesordnung mit einfacher Mehrheit beschließen, wenn die Anträge gem. § 8 Abs. 2 der Satzung rechtzeitig den Mitgliedern zugesendet wurden.

(4) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand oder anderen Vereinsorganen per Gesetz oder dieser Satzung obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:

- (a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr,
- (b) Entgegennahme des Jahresberichts (Geschäftsbericht) und des Finanzberichts des Vorstandes sowie des Prüfungsberichts der Rechnungsprüfer,
- (c) Entlastung des Vorstandes,
- (d) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages,
- (e) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes sowie der Rechnungsprüfer,
- (f) Änderung der Satzung, Änderung des satzungsgemäßen Vereinszwecks,
- (g) Auflösung des Vereins,
- (h) Entscheidung über einen Einspruch gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages sowie
- (i) Ausschluss eines Vereinsmitglieds.

§ 8 Einladung zur Mitgliederversammlung

(1) Die Mitglieder sind mindestens vier Wochen vor der Versammlung schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung, die vom Vorstand festgesetzt wird, einzuladen. Die Einladung erfolgt durch die Geschäftsführung oder den Vorstand. Die Ladungsfrist beginnt zwei Tage nach Aufgabe der Einladung bei der Post unter Verwendung der letzten dem Verein bekannten Mitgliedsadresse.

(2) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung gelten dann als fristgerecht eingereicht, wenn sie spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung der Geschäftsstelle vorliegen. Diese versendet die nachgereichten Anträge an die Mitglieder bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung. Es genügt die Aufgabe der nachgereichten Anträge zur Post.

§ 9 Teilnahme und Stimmrecht bei der Mitgliederversammlung

(1) Zur Mitgliederversammlung werden die ordentlichen Mitglieder und die Fördermitglieder eingeladen.

(2) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes ordentliches Mitglied oder Fördermitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Mehr als eine Vollmacht darf von einem Mitglied nicht übernommen werden.

(3) Korporative Mitglieder können sich durch ihre organschaftlichen Vertreter oder durch einen ihrer Mitarbeiter, der hierfür bevollmächtigt wird, vertreten lassen.

§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden geleitet, ist dieser verhindert, von dessen Stellvertreter. Ist dieser auch verhindert, wählt die Mitgliederversammlung ein anderes Mitglied des Vorstandes zum Versammlungsleiter.

(2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ein Drittel der ordentlichen Mitglieder anwesend ist oder wenn ein abwesendes Mitglied einem anwesenden Mitglied gemäß § 9 Absatz 2 der Satzung Vollmacht erteilt und damit wirksam vertreten wird.

(3) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

(4) Die Änderung der Satzung, die Änderung des Vereinszweckes und die Auflösung des Vereines bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(5) Die Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Auf Antrag von mindestens zwei der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ist schriftlich und geheim abzustimmen.

(6) Im Falle der Beschlussunfähigkeit der Mitgliederversammlung ist innerhalb von acht Wochen zu einer neuen Versammlung mit gleicher Tagesordnung einzuladen, diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung besonders hinzuweisen.

(7) Über die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es muss enthalten:

- (a) Ort und Zeit der Versammlung,
- (b) Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers,
- (c) Anzahl der erschienenen Mitglieder,
- (d) Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit,
- (e) Tagesordnung,
- (f) gestellte Anträge, insbesondere zur Satzungs- und Zweckänderung,
- (g) Abstimmungsergebnisse (Zahl der Ja-Stimmen, der Nein-Stimmen, Enthaltungen und ungültigen Stimmen),
- (h) Art der Abstimmung und
- (i) weitere Beschlüsse, die wörtlich aufzunehmen sind.

§ 11 Vorstand

(1) Der Gesamtvorstand besteht aus mindestens vier Personen: Dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.

(2) Der Vorsitzende, der Stellvertreter, der Schatzmeister und der Schriftführer werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins oder Mitarbeiter von Vereinsmitgliedern gewählt werden.

(3) Die Amtszeit der Vorsitzenden, des Stellvertreters, des Schatzmeisters und des Schriftführers beträgt zwei Jahre. Nach Ablauf ihrer Amtszeit bleiben diese Vorstandsmitglieder jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.

(4) Die Vorstandsmitglieder sind einzeln in geheimer Wahl zu wählen.

(5) Der Vorstand lädt die Vorsitzenden von Fachausschüssen gemäß § 13 zu seinen Sitzungen ein.

(6) Der Vorstand des Vereins i. S. d. § 26 BGB (gesetzlicher Vorstand) besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Der Verein wird nach außen durch zwei Mitglieder des gesetzlichen Vorstandes vertreten, wovon einer Vorsitzender oder stellvertretender Vorsitzender sein muss.

(7) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht durch die Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- (a) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- (b) Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
- (c) Leitung der Mitgliederversammlung,
- (d) Vorbereitung des Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung,
- (e) Erstellung des Jahresberichtes,
- (f) Aufnahme und Mitwirkung beim Ausschluss von Mitgliedern sowie
- (g) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen.

(8) Der Vorstand ist in seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Die Einladung erfolgt durch den Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden spätestens eine Woche vor der Sitzung. Die Einladung kann schriftlich, mündlich oder fernmündlich erfolgen. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht.

(9) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden, der die Vorstandssitzung leitet.

(10) Die Beschlüsse sind vom Schriftführer in einem Protokoll festzuhalten und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Eintragungen müssen enthalten:

- (a) Ort und Zeit der Sitzung,
- (b) Namen der Teilnehmer und des Sitzungsleiters und
- (c) gefasste Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse.

(11) Beschlüsse des Vorstandes können im schriftlichen Abstimmungsverfahren herbeigeführt werden. In diesem Fall müssen alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung schriftlich erklären.

(12) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Vorstand aus, wird auf der folgenden Mitgliederversammlung ein Ersatzvorstandsmitglied für den Rest der Amtsperiode gewählt.

(13) Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich. Reisekosten und sonstige notwendige Aufwendungen können erstattet werden.

§ 12 Geschäftsführung

(1) Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen.

(2) Der Geschäftsführer führt die gewöhnlich vorkommenden Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung, der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der vom Vorstand generell und im Einzelfall erteilten Anweisungen. Er nimmt auf Wunsch des Vorstandes an den Sitzungen des Vorstands und der Mitgliederversammlung teil.

(3) Der Geschäftsführer hat dem Vorstand jährlich schriftlich über den Verlauf der Geschäfte und die Lage des Vereins zu berichten.

(4) Die Rechte und Pflichten der Geschäftsführung werden in einer vom Vorstand zu beschließenden Ordnung der Geschäftsführung geregelt.

(5) Der Vorstand kann den Geschäftsführer als besonderen Vertreter nach § 30 BGB bestellen. Die Bestellung ist jederzeit widerruflich. Einzelheiten legt der Vorstand durch Beschluss oder in der Ordnung der Geschäftsführung fest.

§ 13 Fachausschüsse

(1) Zur Bearbeitung grundlegender Themen können Fachausschüsse (FA) eingesetzt werden.

(2) Über die Einsetzung oder Auflösung eines FA entscheidet die Mitgliederversammlung. FA-Mitglied kann jedes Mitglied durch persönliche Erklärung werden, sofern es den von der Mitgliederversammlung festzulegenden fachlichen Voraussetzungen entspricht.

(3) Die FA wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden, der jährlich in der Mitgliederversammlung einen Tätigkeitsbericht erstattet. Die Amtszeit des Vorsitzenden beträgt zwei Jahre. Nach Ablauf ihrer Amtszeit bleibt der Vorsitzende jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.

(4) Der Vorsitzende des FA wird vom Vorstand zu dessen Sitzungen eingeladen.

(5) Über die Sitzungen der FA sind Protokolle anzufertigen, die vom Vorsitzenden bzw. dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen sind. Die Protokolle müssen enthalten:

(a) Ort und Zeit der Sitzung,

(b) Namen der Teilnehmer und des Sitzungsleiters und

(c) gefasste Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse.

§ 14 Arbeitsgruppen

(1) Zur Bearbeitung spezieller Fragestellungen oder Projekte können Arbeitsgruppen (AGs) eingesetzt werden.

(2) Über die Einsetzung oder Auflösung einer AG entscheidet der Vorstand, ein Fachausschuss oder die Mitgliederversammlung.

(3) An einer AG können alle interessierten Mitglieder teilnehmen. Eine AG kann auch externe Experten aufnehmen.

(4) Die AGs wählen aus ihrer Mitte einen Obmann, der fallweise in der Mitgliederversammlung, vor dem Vorstand oder den Fachausschüssen Bericht erstattet.

(5) Über die Sitzungen der AGs sind Protokolle anzufertigen, die vom Obmann bzw. dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen sind. Die Protokolle müssen enthalten:

- (a) Ort und Zeit der Sitzung,
- (b) Namen der Teilnehmer und des Sitzungsleiters und
- (c) gefasste Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse.

§ 15 Rechnungslegung

(1) Der Vorstand legt alljährlich der ordentlichen Mitgliederversammlung für das abgelaufene Geschäftsjahr einen Geschäftsbericht, einen Finanzbericht und den Prüfungsbericht der Rechnungsprüfer vor.

(2) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer, die dem Vorstand nicht angehören dürfen. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.

(3) Die Rechnungsprüfer haben die Rechnungsführung zu prüfen und einen Prüfungsbericht anzufertigen.

§ 16 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.